

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

79. Jahrgang

14. September 2022

Nr. 46 / S. 1

<b>Inhaltsübersicht:</b>		<b>Seite:</b>
272/2022	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Aufhebung der Widmung eines Teilstückes der öffentlichen Straße „Amselweg“ in Helmern	2 - 3
273/2022	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über die Kraftloserklärung von Sparurkunden: Nr. 3010218067 und Nr. 3702060025	4
274/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kreispolizeibehörde – über die öffentliche Zustellung eines Schriftstücks; AZ: ZA 1.1 – 57.01.59 Nowak	5
275/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kreispolizeibehörde – über die öffentliche Zustellung eines Schriftstücks; AZ: ZA 1.1 – 57.01.59 Wenzel	6
276/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; AZ: 36/PB-CO2012	7
277/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; AZ: 36/PB-UA2021	8
278/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; AZ: 36/PB-AC1495	9
279/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; AZ: 36/PB-JR1699	10
280/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Zustellung eines Bescheides; AZ: 39/1-31	11
281/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung einer Windenergieanlage in Lichtenau-Asseln; AZ: 66.3/40628-21-600	12
282/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung 10 Windenergieanlagen in Lichtenau-Asseln und Hakenberg; AZ: 66.3/41476-22-600	13 - 14



resultierenden Verpflichtung zur Straßenunterhaltung und Verkehrssicherung. Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 StrWG NRW für die Einziehung liegen somit vor.

Die Absicht der Einziehung wurde gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW am 24.03.2022 durch den Rat der Stadt Bad Wünnenberg beschlossen und am 13.04.2022 im Amtsblatt des Kreises Paderborn veröffentlicht, um für den vorgeschriebenen Zeitraum von drei Monaten Gelegenheit für Einwendungen zu geben. Es sind keine Einwendungen erhoben worden.

Die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für die Einziehung liegen damit vor.

Die Einziehung wird im Zeitpunkt dieser Veröffentlichung wirksam

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.November 2017 (BGBl. I S.3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.



Christian Carl  
Bürgermeister

273/2022



### **Kraftloserklärung von Sparurkunden**

Da die Sparurkunden **Nr. 3010218067** und **Nr. 3702060025** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold, aufgrund unseres Aufgebots vom 20.05.2022 nicht vorgelegt wurden, werden sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 12. September 2022  
**Sparkasse Paderborn-Detmold**  
**Der Vorstand**

274/2022



**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)**

Sicherheit und Verwertung/Verschrottung eines Pedelecs

Die Kreispolizeibehörde Paderborn stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 07.09.2022, Aktenzeichen: ZA 1.1 - 57.01.59 Nowak, Verwertung Pedelec) an Herrn Kim Nowak, unbek. Aufenthalt, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Paderborn, Ferdinandstraße 26-28, 33102 Paderborn, Zimmer 4, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05251/306-1115) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Paderborn, den 07.09.2022

Der Landrat  
als Kreispolizeibehörde Paderborn

Im Auftrag  
gez.  
Fecke

275/2022



**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)**

Sicherstellung und Verwertung/Verschrottung eines Fahrrades

Die Kreispolizeibehörde Paderborn stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 13.09.2022, Aktenzeichen: ZA 1.1 - 57.01.59 Wenzel, Verwertung Fahrrad) an Herrn Vitali Wenzel, unbek. Aufenthalt, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Paderborn, Ferdinandstraße 26-28, 33102 Paderborn, Zimmer 4, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05251/306-1115) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Paderborn, den 13.09.2022

Der Landrat  
als Kreispolizeibehörde Paderborn

Im Auftrag  
gez.  
Fecke

276/2022

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 29.08.2022, AZ: 36/PB-CO2012 an

Herrn  
Andreas Aristizabal  
letzte bekannte Anschrift: Pipinstraße 30, 33098 Paderborn  
durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 29.08.2022 (AZ: 36/PB-CO2012) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

**Hinweis:**

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Schäfer

277/2022

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 01.09.2022, AZ: 36/PB-UA2021 an

Herrn

Andreas Wilhelm Herschel

letzte bekannte Anschrift: An der Thune 22, 33175 Bad Lippspringe  
durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 01.09.2022 (AZ: 36/PB-UA2021) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Schäfer

278/2022

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 05.09.2022, AZ: 36/PB-AC1495 an

Herrn  
Chadrac Ababa Akolo  
letzte bekannte Anschrift: Neuhäuser Straße 61d, 33102 Paderborn  
durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 05.09.2022 (Az.: 36/PB-AC1495) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

**Hinweis:**

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Stöwer

279/2022

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 06.09.2022, AZ: 36/PB-JR1699 an

Herrn  
Jitender Pal Singh  
letzte bekannte Anschrift: Pankratiusstraße 51a, 33098 Paderborn  
durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 06.09.2022 (AZ: 36/PB-JR1699) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

**Hinweis:**

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Stöwer

280/2022

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Gemäß §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz- LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 39 (Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen) vom 07.09.2022, AZ: 39/1-31 an

Herrn  
Strahil Dzhambazov  
letzte Meldeanschrift: zk. Zornitsa 29, 8018 Burgas  
durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 07.09.2022 (AZ: 39/1-31) kann während der allgemeinen Sprechzeiten beim Amt 39 (Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen), Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn, Zimmer D.00.26 oder D.00.18 eingesehen und in Empfang genommen werden.

**Hinweis:**

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Peters

281/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

AZ: 66.3/40628-21-600

**Genehmigungsverfahren nach §§ 4/6 sowie § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG für die Änderung einer Windenergieanlage (Änderung Sektorieller Betriebsbeschränkungen) als Teil einer Windfarm in Lichtenau-Asseln)

Die Asselner Windkraft GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, beantragt für eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-92 in Lichtenau, Gemarkung Asseln, Flur 6, Flurstück 14, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs durch Übertragung sektorieller Betriebsbeschränkungen auf benachbarte Windenergieanlagen.

Die v.g. Anlage ist unter Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der bereits genehmigten Windfarm-Konstellation keine Verschlechterung für die betroffenen Schutzgüter zu erwarten ist. Insbesondere kann hinsichtlich des Schutzguts „Sonstige Sachgüter“ keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Vergleich zur Ausgangssituation festgestellt werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.  
Kasmann

282/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41476-22-600

**Genehmigungsverfahren nach §§ 4/6 sowie § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG für die Änderung von 10 Windenergieanlagen (Änderung Sektoriereller Betriebsbeschränkungen) als Teil einer Windfarm in Lichtenau-Asseln)

Die Asselner Windkraft GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, beantragt für 10 Windenergieanlagen die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs durch Übertragung sektorieller Betriebsbeschränkungen auf benachbarte Windenergieanlagen. Die Windenergieanlagen befinden sich an den folgenden Standorten im Stadtgebiet Lichtenau:

<b>Anlage</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück (e)</b>
W2	Hakenberg	1	7, 8
W3	Asseln	6	43
W4	Lichtenau	4	60, 61
W5	Lichtenau	4	38, 39
W6	Asseln	6	8
W7	Asseln	3	7
W8	Hakenberg	1	57
W9	Asseln	6	28
W10	Asseln	3	17
W11	Asseln	6	20

Die v.g. Anlagen sind unter Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der bereits genehmigten Windfarm-Konstellation keine Verschlechterung für die betroffenen Schutzgüter zu erwarten ist. Insbesondere kann hinsichtlich des Schutzguts „Sonstige Sachgüter“ keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Vergleich zur Ausgangssituation festgestellt werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**79. Jahrgang**

**14. September 2022**

**Nr. 46 / S. 14**

---

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.  
Kasman